

65. 1. Kann die verklagte Versicherungsgeellschaft, wenn sie bei Vorlegung eines Versicherungsscheins mit Inhaber- (Überbringer-)Klausel erst in der Berufungsinstanz vom Kläger den Nachweis der Verfügungs- oder Empfangsberechtigung verlangt, mit diesem Vorbringen nach § 529 ZPO. ausgeschlossen werden?

2. Zur Frage der Beweislast für das Vorliegen von Selbstmord im Falle einer Verbindung von Lebens- und Unfalltodesversicherung.

ZWZ. § 4 Abs. 1, § 181. BGB. § 808 Abs. 1 Satz 2. ZPO. §§ 139, 253 Abs. 2 Nr. 2, § 529.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 6. November 1934 i. S. J.-G. Versicherungs-AG. (Wef.) w. Frieda W. u. Gen. (M.). VII 110/34.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Vater der Klägerinnen A. W. war bei der Beklagten vom 1. März 1931 bis zum 1. März 1951 gegen Todesfall versichert. Die Versicherungssumme betrug 5000 RM., sie sollte fällig sein beim Tode des Versicherten, spätestens an dem angegebenen Ablauftermin, und im Falle des Ablebens des Versicherten vor dem Ablauftermin an den Überbringer des Versicherungsscheins gezahlt werden. Bei der Feststellung dieser Zahlungsbedingung ist im Versicherungs-

scheine auf § 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwiesen. Nach dieser Vorschrift kann die Versicherungsgesellschaft den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, über alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere die von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen in Empfang zu nehmen; sie kann aber auch den Nachweis der Verfügungs- oder Empfangsberechtigung verlangen. § 7 Nr. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bestimmt:

Begeht der Versicherte Selbstmord, so wird die volle Versicherungssumme gezahlt; nur in dem Falle, daß der Selbstmord innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Versicherung erfolgt und nicht nachgewiesen werden kann, daß der Versicherte in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit sich befunden hat, wird statt der Versicherungssumme die Prämienreserve gezahlt.

Bei Tod durch Unfall sollte die doppelte Versicherungssumme gezahlt werden. Nach den „Ergänzenden Bedingungen für Tod durch Unfall“ gilt als Tod durch Unfall nicht Selbstmord, und zwar auch dann nicht, wenn der Versicherte die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder unter dem Drucke körperlicher Leiden begangen hat.

R. W. ist am 16. Dezember 1931 auf seinem Schrebergartenlande mit einer schweren Schußwunde aufgefunden worden. Neben ihm lag eine abgefeuerte Jagdflinte. Er ist noch an demselben Tage an den Folgen der Verletzung gestorben. Zuvor hatte er noch zwei Ärzten mehrfach erklärt, er habe Ratten schießen wollen.

Die Klägerinnen sind im Besitze des Versicherungsscheins. Beide Instanzgerichte haben ihrem auf Zahlung von 10000 RM. gerichteten Klagbegehren stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Auf das in der Berufungsinstanz gestellte Verlangen der Beklagten, die Klägerinnen sollten ihre Verfügungs- und Empfangsberechtigung hinsichtlich des Versicherungsanspruchs nachweisen, ist das Berufungsgericht nicht eingegangen, weil durch die Zulassung dieses neuen Verteidigungsmittels und die dadurch bedingte Notwendigkeit

der Beweiserhebung der Rechtsstreit verzögert werden würde. Die Beklagte habe trotz Befragens nicht erklären können, weshalb das Verteidigungsmittel erst in der Berufungsinstanz geltend gemacht worden sei; die Nichtgeltendmachung im ersten Rechtszuge beruhe auf grober Nachlässigkeit.

Diese Begründung wird von der Revision mit Recht beanstandet.

Die Beklagte hatte allerdings von ihrem Rechte, von den Klägerinnen den Nachweis der Verfügungs- oder Empfangsberechtigung zu verlangen (§ 15 VVB.), während des ersten Rechtszugs keinen Gebrauch gemacht, dagegen sich mit ihnen in Vergleichsverhandlungen eingelassen, die schließlich gescheitert sind. Da vereinbart war, die im Versicherungsschein versprochene Leistung könne an jeden Inhaber (den Überbringer) des Versicherungsscheins bewirkt werden, so wäre zwar die Beklagte durch die Leistung an die Klägerinnen befreit worden; die Klägerinnen hatten aber in ihrer Eigenschaft als Inhaber der Urkunde noch kein Recht, die Leistung zu verlangen (§ 808 Abs. 1 Satz 2 BGB., § 4 Abs. 1 VVB.; RGUrt. vom 15. April 1921 VII 526/20 in JW. 1922 S. 166 Nr. 10). Es gehörte also zur Klagebegründung, daß die Klägerinnen darlegten, aus welchen Tatsachen sie ihr Gläubigerrecht ableiteten (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.). Dies hat das Berufungsgericht verkannt. Der Hinweis der Beklagten, daß die in jener Beziehung erforderliche Darlegung fehle, ist nicht ein neues Vorbringen im Sinn des § 529 Abs. 1 und 2 ZPO., sondern eine Ausführung, die sachlich schon in dem Antrage auf Klageabweisung enthalten ist. Unterläßt der Kläger eine schlüssige Klagebegründung, so muß der Beklagte jederzeit mit der Ausführung gehört werden, daß die vorgebrachten Tatsachen den erhobenen Anspruch nicht zu rechtfertigen vermöchten. In solchen Fällen hat zudem das Gericht den Kläger auch ohne Hinweis des Beklagten, schon von Amts wegen (§ 139 ZPO.), auf den Mangel der Klagebegründung hinzuweisen, wie es hier auch durch den Beschluß des Einzelrichters vom 28. November 1933 geschehen ist. Entsteht dann ein Zeitverlust, weil der Kläger zur schlüssigen Begründung seines Anspruchs neue Tatsachen vorzutragen genötigt ist, die zu Beweiserhebungen führen, so wird die Erledigung des Rechtsstreits nicht durch die Zulassung eines neuen Verteidigungsmittels des Beklagten, sondern durch die nachträgliche Vornahme einer Prozeßhandlung verzögert, die dem Kläger von Anfang an obgelegen

hat. Denn der Kläger erfüllt seine Begründungspflicht nicht schon mit der bloßen Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, aus dem er seinen Anspruch ableiten will, sondern er muß darüber hinaus auch die rechtsbegründenden Tatsachen angeben, d. h. „diejenigen Tatsachen, welche nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts an sich geeignet sind, den erhobenen Anspruch als in der Person des Klägers entstanden und zugleich als durch den Beklagten verletzt erscheinen zu lassen“ (Begründung zum Entwurf der Zivilprozeßordnung 1874 S. 182). Die Verzögerung ist in solchen Fällen nicht vom Beklagten verschuldet und nicht von ihm prozeßrechtlich zu vertreten, sondern vom Kläger. Es ist nicht statthaft, die Folgen der Nachlässigkeit des Klägers dem Beklagten aufzuerlegen.

Im vorliegenden Fall hat nach der Auflage des Einzelrichters vom 28. November 1933 die Klagepartei in ihrem Schriftsatz vom 1. Dezember 1933 auseinandergesetzt, aus welchen Gründen sie ihre Sachberechtigung (Aktivlegitimation) für begründet ansehe. Ihr Hinweis darauf, es sei bisher unstrittig gewesen, daß sie Inhaber des Versicherungsscheins sei, ist verfehlt, weil diese Tatsache allein den Klageanspruch nicht begründet (§ 808 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Die von der Klagepartei auf Veranlassung des Einzelrichters neu vorgetragene Tatsachen betreffen den Klagegrund. Daß sie nicht früher geltend gemacht worden sind, ist nicht von der Beklagten zu vertreten. Sie brauchte nach diesen Vorgängen auch nicht anzunehmen, daß von ihr noch eine Rechtfertigung dafür erwartet werde, daß sie auf die Unschlüssigkeit der Klagebegründung nicht schon früher hingewiesen habe. Wenn diesem Umstand überhaupt eine Bedeutung beigemessen werden konnte, so hätte das Berufungsgericht es nicht mit einer Frage bewenden lassen dürfen, sondern dem insoweit unvorbereiteten Prozeßbevollmächtigten der Beklagten gegebenenfalls durch Vertagung Gelegenheit zur sachgemäßen Beantwortung der Frage geben müssen (§ 139 ZPO.). Das Berufungsgericht hätte die — von ihm (dem Einzelrichter) für nötig befundene — Ergänzung der Klagebegründung berücksichtigen und insbesondere prüfen sollen, ob das nachträgliche Vorbringen der Klägerinnen etwa die Annahme rechtfertigen könnte, sie seien Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers kraft Abtretung geworden (vgl. aber § 14 ABG.), sofern sich die Begründung eines Bezugsrechts zu Gunsten der Klägerinnen nach ihrem Vorbringen nicht annehmen ließ. Keinesfalls durfte aber die Beklagte ohne diese

sachliche Prüfung der Sachbefugnis der Klappartei zur Leistung an diese verurteilt werden.

Schon deshalb ist der Revision der Beklagten stattzugeben und, weil die nochmalige Verhandlung zur Aufklärung des Sachverhalts un vermeidlich ist, die Sache gemäß § 565 ZPO. an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Bei der neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht seine bisherige Auffassung hinsichtlich der Beweislast, soweit es sich um den für den Fall des Unfalltodes vereinbarten Zusatzbetrag von 5000 RM. handelt, nicht bestehen lassen können. Es ist der Meinung, die Beklagte schulde die vollen 10000 RM., wenn sie den Selbstmord des Versicherungsnehmers nicht beweisen könne; es stehe nur in Frage, ob Selbstmord vorliege und die Beklagte gar nichts schulde oder ob Unfall vorliege und die Beklagte 10000 RM. schulde. Dabei verkennt der Berufungsrichter, daß es sich um eine mit einer Lebensversicherung verbundene zusätzliche Unfalltodesversicherung handelt und daß die Voraussetzungen eines Anspruchs aus dieser andere sind als die für den Lebensversicherungsanspruch (vgl. RGUrt. vom 18. November 1932 VII 166/32 in DRZ. 1933 Rpr. Nr. 29 und in HRK. 1933 Nr. 498). Nach den „Ergänzenden Bedingungen für Tod durch Unfall“ liegt ein Unfall, der im Todesfalle die Erweiterung des Versicherungsanspruchs auf den doppelten Betrag bedingt, dann vor, „wenn der Versicherte unfreiwillig durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis eine Körperbeschädigung erfährt und wenn dadurch sofort oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall als dessen unmittelbare Folge der Tod des Versicherten eintritt“. Als Tod durch Unfall gilt ferner nicht der Tod infolge Selbstmord. Danach steht außer Zweifel, daß der Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers oder der Bezugsberechtigte als Voraussetzung seines erweiterten Anspruchs das Vorliegen eines Unfalls in dem bezeichneten Sinn zu beweisen hat.

In derartigen Fällen hat nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts der Kläger, der die (erhöhte) Versicherungssumme fordert, zu beweisen, daß der Tod des Versicherungsnehmers durch einen Unfall (und nicht durch Selbstmord) herbeigeführt worden ist (RGUrt. vom 13. Dezember 1927 VII 489/27 in JW. 1928 S. 554 Nr. 2 und vom 30. September 1932 VII 124/32). In VII 489/27 handelte es sich um einen Schadensfall, wo vereinbart war, daß den Nachweis des Eintritts eines ersatzpflichtigen Schadens und dessen

Höhe derjenige zu führen habe, der Ansprüche aus der Versicherung geltend mache. Der erkennende Senat hat damals ausgesprochen, der Versicherte müsse danach den Beweis erbringen, daß ein Unfall geschehen, daß also nicht der Versicherte selbst die Beschädigung (des versicherten Wagens) böswillig verursacht habe. In dem in VII 124/32 entschiedenen Falle sollte die vierfache Versicherungssumme gezahlt werden, falls der Tod durch Unfall eintrete; die Versicherungsgesellschaft hatte an den Bezugsberechtigten nur 10000 RM. gezahlt und die Zahlung weiterer 30000 RM. mit der Begründung abgelehnt, daß der Tod des Versicherungsnehmers nicht durch Unfall, sondern durch Selbstmord herbeigeführt worden sei. Allerdings liegt nach der gesetzlichen Regelung in § 181 BGB. bei der Unfallversicherung der Beweis für die vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls, und dazu gehören auch Selbstmord oder Selbstverstümmelung, grundsätzlich dem Versicherer ob. Aber diese Vorschrift ist nicht zwingend, und der erkennende Senat hat bisher stets angenommen, daß durch die bezeichnete Art der Umwandlung in den Versicherungsbedingungen die Beweislast zu Gunsten des Versicherers umgekehrt geregelt sei (RGUrt. vom 16. April 1929 VII 451/28 bei WarnRspr. 1929 Nr. 103 und vom 12. Mai 1933 VII 302/32 das. 1933 Nr. 155, in LZ. 1933 Sp. 858 Nr. 10 und in JRM. 1933 Nr. 1504).

Zu einer davon abweichenden Beurteilung gibt auch der vorliegende Sachverhalt keinen Anlaß. Denn hier ist die Sachlage nur insofern anders, als der Anspruch auf die Versicherungssumme durch Selbstmord innerhalb des ersten Jahres regelmäßig überhaupt ausgeschlossen sein soll. Deshalb ist, wie das Berufungsgericht richtig annimmt, die Versicherungsgesellschaft zwar für den Selbstmord beweispflichtig, sofern sie erreichen will, daß der Versicherungsanspruch gänzlich abgewiesen werde. Soweit aber die Klagepartei über den gewöhnlichen Betrag der Versicherungssumme von 5000 RM. hinaus das Doppelte begehrt, ist der Anspruch davon abhängig, daß der Tod des Versicherungsnehmers durch Unfall herbeigeführt worden ist. Dafür, daß dies der Fall ist, trägt die Klagepartei die Beweislast. Es läßt sich auch nicht geltend machen, daß der Klagepartei der Mehrbetrag von 5000 RM. schon deshalb zuerkannt werden müsse, weil die Beklagte den Anspruch auf den gewöhnlichen Betrag der Versicherung nicht durch den Nachweis des

Selbstmords habe zu Fall bringen können. Denn insoweit hat das Berufungsgericht zwar die Beklagte für beweisfällig erklärt, weil sie den — ihr obliegenden — Nachweis des Selbstmords nicht geführt habe. Nicht aber hat es festzustellen vermocht, es sei erwiesen, daß Selbstmord wirklich ausgeschlossen sei; vielmehr geht die Feststellung des Berufungsgerichts in dieser Hinsicht nicht über die Annahme hinaus, es sei möglich, daß der Tod des Versicherungsnehmers durch ein unbeabsichtigtes Abfeuern des Gewehrs herbeigeführt worden sei. Mit der Feststellung einer solchen Möglichkeit hat aber die Klagepartei den Nachweis eines Unfalls als Todesursache noch nicht geführt. Abweichend von dem Landgericht hat sich das Berufungsgericht, wie seine Gründe deutlich ergeben, nicht dazu entschließen können, das Vorliegen eines Unfalltodes festzustellen und damit die Möglichkeit eines Selbstmords ganz auszuschließen. Der Meinung, in diesem Falle stehe fest, daß kein gewöhnlicher Todesfall vorliege, folglich sei schon wegen des Versagens der Beweisführung der Beklagten die für den Fall des Unfalltodes vorgesehene doppelte Versicherungssumme zuzuerkennen, kann aber nicht beigetreten werden. Sind an eine Beweispflicht, wie sie danach der Klagepartei obliegt, regelmäßig auch keine hohen Anforderungen zu stellen (RGUrt. vom 12. Mai 1933 VII 302/33 a. a. D.), so wird das Berufungsgericht doch veranlaßt sein, den Sachverhalt unter Beachtung der bezeichneten Beweislastgrundsätze erneut zu prüfen, sofern eine Klagebefugnis der Klägerinnen, sei es kraft eigenen Rechts, sei es nach entsprechender Änderung des Klageantrags (vgl. §§ 264, 268, 529 und — mit Rücksicht auf die angeblich vorliegende Pfändung des Versicherungsanspruchs — §§ 265, 829 ffg. BPD.) gemäß § 2039 BGB., überhaupt festgestellt werden kann.